

## II Umweltbericht

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung			
	keine/ gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Mensch	X			
Boden		X		
Wasser	X			
Klima/ Luft	X			
Tiere/ Pflanzen	X			
Landschaftsbild		X		
Kultur/ Sachgüter	X			
Wechselwirkungen	X			
<b>Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>X</b>			
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene des Flächennutzungsplanes, auf Ebene des Bebauungsplanes zu konkretisieren)	Vermutlich kein Ausgleich notwendig	Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden	Ausgleich vermutlich außerhalb des Plangebietes notwendig	
	X			
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	Versickerung bzw. Verdunstung von unbelastetem Regenwasser, Dachbegrünung, Erhalt der vorhandenen Bäume			
<b>Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung</b>			<b>gering</b>	

Erläuterung/ Begründung:

### **Mensch**

Das Plangebiet ist nicht öffentlich zugänglich.

Auswirkungen auf Naherholungssuchende und Anwohner/ Beschäftigte in Wohn- und Betriebsgebäuden in Wernau (350 m), Erbach (600 m) und an der B311 (450m) können durch die emittierende Strahlung der Radaranlagen auftreten.

Die Überwachung und Einhaltung der Grenzwerte der Radaranlagen obliegt der Bundesnetzagentur. Die durch die Agentur festgelegten Sicherheitsabstände, außerhalb deren der Aufenthalt für den Menschen gefahrlos möglich ist, werden in vertikaler wie auch horizontaler Richtung eingehalten. Da die Stärke des Radarstrahls sich mit fortschreitender Entfernung im Quadrat reduziert und der Radarstrahl aufgrund der Rotation der Antenne nicht dauerhaft ist, ist mit einer deutlichen Unterschreitung der zulässigen Grenzwerte in den oben genannten Bereichen zu rechnen. Die Auswirkungen auf den Menschen werden somit als gering eingestuft.

### **Boden**

Im gesamten Gebiet bestehen aus Lösslehm hervorgegangene, tief entwickelte und mittel humose Parabraunerden. Die Empfindlichkeit der Bodenfunktionen (Filter-/ Pufferfunktion, Ausgleich Wasserkreislauf, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Standort für natürliche Vegetation) wird mit mittel bis hoch eingestuft. Durch die bestehende Nutzung ist der Boden bereits großflächig versiegelt. Die Auswirkungen auf die noch vorhandene Vegetationsflächen im Randbereich wird als mäßig eingestuft.

### **Wasser**

Das Plangebiet befindet sich in der Hydrogeologischen Einheit der Übrigen Molasse. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Für die Wasserrückhaltung und die Grundwasserneubildung besitzt der Bereich aufgrund der bestehenden großflächigen Versiegelung eine geringe Bedeutung.

### **Klima/ Luft**

Das Gebiet trägt aufgrund der bestehenden Bebauung nicht zur Kaltluftentstehung bei. Es ist für die Durchlüftung des nahen Siedlungsbereichs nicht relevant. Das Gebiet gehört zum Randbereich eines Hangwindsystems mit östlicher Ausrichtung und besitzt für den Kaltluftstrom in das Industriegebiet Donautal hinein eine mittlere Bedeutung. Für den überregionalen Kaltluftstrom Richtung Donautal/ Ulm hat es keine Bedeutung.

### **Tiere/ Pflanzen**

Im Planungsgebiet befinden sich neben den bereits versiegelten und bebauten Flächen in den Randbereichen Rasenflächen, Heckenstrukturen und Einzelbäume. Im Gebiet selbst sind keine Schutzgebiete vorhanden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben u.a. die Erhaltung der bestehenden Grünflächen innerhalb des Plangebietes zum Ziel.

In einem Abstand von ca. 60m besteht das LSG „Erbach“ sowie nach § 32 BNatSchG geschützte Biotop. Durch den Abstand und die als äußerst gering eingestuft zu erwartenden Auswirkungen im Vergleich zur bestehenden Nutzung wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete ausgegangen. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung und evtl. geeignete CEF-Maßnahmen finden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. Ggf. können dort mögliche verbleibende Beeinträchtigungen durch entsprechende Festsetzungen geregelt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden als gering eingestuft.

### **Landschaftsbild**

Das Plangebiet ist durch die bereits bestehende Nutzung stark vorgeprägt. Aufgrund der Lage des Plangebietes auf einer Kuppe sind die Einrichtungen weithin sichtbar und treten deutlich in

Erscheinung. Die direkte Umgebung ist stark landwirtschaftlich geprägt. Durch die Ausweisung des Plangebietes sind keine weiteren Beeinträchtigungen als die bereits bestehenden zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild werden als mäßig eingestuft.

#### **Kultur-/ Sachgüter**

Sind nicht bekannt.

#### **Wechselwirkungen**

Erhebliche Wechselwirkungen infolge der geschilderten Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

#### **Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben:**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht. Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. noch bestehende Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

#### **Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring):**

Auf der Basis der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine Maßnahmen zum Monitoring vorgesehen, da die Prognose möglicher Beeinträchtigungen sich nur auf sehr grobe Rahmenannahmen stützt. Eine Konkretisierung des Monitoring ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

#### **Zusammenfassende Stellungnahme, Empfehlung für die weiterführende Planung**

Der geplante Standort für das Sondergebiet "Testgelände Radar" wird bereits intensiv im Sinne des Planvorhabens genutzt. Bei Umsetzung der Planung werden keine erheblichen Auswirkungen auf die in der Nähe liegenden Schutzgebiete erwartet.

Bei der Durchführung der Planung ist mit mäßigen Auswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild zu rechnen.

Zur Verringerung und Minimierung von Beeinträchtigungen bzw. zur Kompensation von Beeinträchtigungen werden planinterne Maßnahmen vorgeschlagen. Es ist davon auszugehen, dass planexterne Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Kompensation nicht erforderlich werden.